

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 16//1530

Status: öffentlich

Datum: 24.08.2020

Fachbereich:	Fachbereich 1 Innerer Service
--------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.09.2020	zum Beschluss

Bildung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Beigeordneten ist nach § 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auf 6 Beigeordnete festgesetzt. Der Rat hat jedoch gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zahl für die Dauer der Wahlperiode auf 8 zu erhöhen. Daneben ist der Bürgermeister kraft Gesetz Mitglied und führt den Vorsitz.

2. Nach der Stärke der Fraktionen/Gruppen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- SPD-FDP-Gruppe 3 Sitze (sh. Losverfahren)
- CDU-Fraktion 2 Sitze
- Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1 Sitz
- Gruppe UWG/ Eggers 1 Sitz
- Losverfahren zwischen SPD-FDP-Gruppe und Fraktion „Freie Bürger“ 1 Sitz

3. Es werden die folgenden Ratsmitglieder als Beigeordnete bestimmt:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

4. Für die unter Ziffer 3 bestimmten Beigeordneten werden folgende Stellvertretungen bestimmt:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

Beigeordnete, die von einer Fraktion oder Gruppe benannt wurden, vertreten sich untereinander.

5. Die sich aus den vorgenannten Benennungen ergebende Sitzverteilung wird festgestellt.

Begründung:

Die Bildung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 74 NKomVG. Hiernach beträgt die Anzahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben dem Bürgermeister über 26 bis 36 weitere Ratsmitglieder verfügen, sechs. Die Anzahl der Sitze kann per Ratsbeschluss für die Dauer der Wahlperiode um zwei Sitze erhöht werden. Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 03.11.2016 Gebrauch gemacht.

Die Verteilungsverfahren zur Besetzung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 75 Absatz 1 i. V. m. § 71 Absätze 2 und 3 NKomVG. Danach erhalten die SPD-FDP-Gruppe zunächst 3 Sitze, die CDU-Fraktion 2 Sitze und die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie die Gruppe UWG/ Eggerts je einen Sitz. Ein weiterer Sitz wird im Losverfahren zwischen der SPD-FDP-Gruppe und der Fraktion „Freie Bürger“, welcher bei einem negativen Losentscheid ein Grundmandat zusteht, ermittelt.

Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird sowie die namentliche Benennung des betreffenden Mitglieds müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, sodass der Rat den feststellenden Beschluss fassen kann.

Anlagen

A. Stamer
stv. Fachbereichsleiter

G. Böhling
Bürgermeister